



Knowing you.

KIRIFONDS DEUTSCHLAND GMBH & CO. KG

KIRIFONDS II DEUTSCHLAND GMBH & CO. KG

KIRIFONDS III SPANIEN GMBH & CO. KG

KIRIFARM SPANIEN GMBH & CO. KG

KIRIFARM EUROPA GMBH & CO. KG

Tönisvorst

Ermittlung des Umtauschverhältnisses

zum 27. Juli 2022

INHALTSVERZEICHNIS

A.	AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG	4
B.	ZUGRUNDE GELEGTE UNTERNEHMENSWERTE DER KFS	6
I.	Zusammenfassende Darstellung der Unternehmenswerte der KFX	6
II.	Unternehmenswert des KFE	8
C.	ZUGRUNDE GELEGTE UNTERNEHMENSWERTE DER KFS	9
D.	SCHLUSSBEMERKUNG	10

ANLAGENVERZEICHNIS

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN

1

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
Afa.	Absetzung für Abnutzung
ARAP	Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten
betr.	betrieblich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CAPM	Capital Asset Pricing Model
cm	Centimeter
CME	Chicago Mercantile Exchange
etc.	et cetera
d.h.	das heißt
DHWR	deutscher Holzwirtschaftsrat
EBIT	Earnings before interest and tax
EBITDA	Earnings before interest, tax, depreciation and amortisation
EBT	Earnings before tax
EUR	Euro
FAUB	Fachausschuss für Unternehmensbewertung
ggf.	gegebenenfalls
ggü.	gegenüber
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co. KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
ha	Hektar
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
i.S.d.	im Sinne des
KF	KiriFonds
KF1	KiriFonds Deutschland GmbH & Co. KG
KF2	KiriFonds II Deutschland GmbH & Co. KG
KF3	KiriFonds III Spanien GmbH & Co. KG
KF4	KiriFarm Spanien GmbH & Co. KG
KFE	KiriFarm Europa GmbH & Co. KG
KFX	KF1, KF2, KF3 und KF4 gemeinsam
KG	Kommanditgesellschaft
m	Meter
Mio.	Millionen
m ²	Quadratmeter
m ³	Kubikmeter
Nr.	Nummer
rd.	rund
TEUR	Tausend Euro
Tz.	Textziffer
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel
%	Prozent

A. AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Die WeGrow AG, Tönisvorst, hat uns mit dem Schreiben vom 30. März 2022 beauftragt, eine gutachtliche Stellungnahme zur Ermittlung des Umtauschverhältnisses der Gesellschaftsanteile der:

KIRIFONDS DEUTSCHLAND GMBH & CO. KG (kurz KF1')

KIRIFONDS II DEUTSCHLAND GMBH & CO. KG (kurz KF2')

KIRIFONDS III SPANIEN GMBH & CO. KG (kurz KF3')

KIRIFARM SPANIEN GMBH & CO. KG (kurz KF4')

KIRIFARM EUROPA GMBH & CO. KG (kurz KFE')

zu erstatten. Alle Gesellschaften zusammen Kurz ‚KFs‘.

Ermittlungsanlass ist die beabsichtigte Verschmelzung des KF1, KF2, KF3, KF4 und der KFE zur Aufnahme von KF1, KF2, KF3 und KF4 (kurz für KF1, KF2, KF3 und KF4 zusammen ‚KFX‘) auf die KFE. Ziel ist es das Umtauschverhältnis der Kommanditanteile festzulegen.

Wir haben unsere Arbeiten – mit Unterbrechungen - in den Monaten von März bis Mai 2022 in unserem Büro in Freiburg durchgeführt.

Folgende Unterlagen standen uns im Wesentlichen zur Verfügung:

- Die von uns erstellte gutachterliche Stellungnahme zum Unternehmenswert des KF1 unter dem Datum vom 31. Mai 2022
- Die von uns erstellte gutachterliche Stellungnahme zum Unternehmenswert des KF2 unter dem Datum vom 31. Mai 2022
- Die von uns erstellte gutachterliche Stellungnahme zum Unternehmenswert des KF3 unter dem Datum vom 31. Mai 2022
- Die von uns erstellte gutachterliche Stellungnahme zum Unternehmenswert des KF4 unter dem Datum vom 31. Mai 2022
- Gesellschaftsvertrag der KFE vom 22. November 2021
- Entwurf des gemeinsamen Verschmelzungsberichts

Sämtliche Auskünfte wurden uns von der gemeinsamen Geschäftsführung der KFs und den von ihr benannten Auskunftspersonen, insbesondere den Mitarbeitern der WeGrow-Unternehmensgruppe, jederzeit bereitwillig erteilt. Die Geschäftsführung der KFs hat uns gegenüber schriftlich versichert, dass die Erläuterungen und Auskünfte, die für die Erstattung der gutachtlichen Stellungnahme von Bedeutung sind, vollständig und richtig erteilt wurden.

Die in der Stellungnahme IDW S 1 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, („IDW“) vom 2. April 2008, enthaltenen Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen haben wir bei der Durchführung unserer Arbeiten beachtet. Im Sinne des IDW S 1 erstatten wir die gutachtliche Stellungnahme als neutraler Gutachter, der einen typisierten, von den konkreten Vorstellungen einzelner Personen unabhängigen, Unternehmenswert der einzelnen KFX und das daraus abgeleitete Umtauschverhältnis ermittelt.

Unsere Arbeiten umfassten auch die Beurteilung der Planungsunterlagen hinsichtlich ihrer Plausibilität gemäß dem IDW Praxishinweis 2/2017: Beurteilung einer Unternehmensplanung bei Bewertung, Restrukturierung, Due Diligence und Fairness Opinion. Eigene Prüfungshandlungen im Sinne der §§ 316 ff. HGB haben wir nicht vorgenommen.

Die gutachtliche Stellungnahme wird ausschließlich für die interne Verwendung durch den Auftraggeber erstellt. Die interne Verwendung umfasst auch die Überlassung an die Gesellschafter der KFs im Zusammenhang mit der außerordentlichen Gesellschafterversammlung einschließlich der Zugänglichmachung auf der Homepage der Gesellschaft sowie die Überlassung im Rahmen der Prüfung der Verschmelzung, ferner die Vorlage im Rahmen sich gegebenenfalls im Anschluss an die Gesellschafterversammlung ergebenden Gerichtsverfahren. Die gutachtliche Stellungnahme ist darüber hinaus nicht zur Veröffentlichung, zur Vervielfältigung oder zur Verwendung für einen anderen als die genannten Zwecke bestimmt. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf diese außerhalb der vorstehenden Zwecke nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Einwilligung wird nicht aus unbilligen Gründen untersagt werden.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen in der Fassung vom 1. Januar 2017 maßgebend. Wir weisen auf Nummer 9 (2) der Allgemeinen Auftragsbedingungen hin, nach der unsere Haftung auf den Betrag von Mio. EUR 4 begrenzt ist.

B. ZUGRUNDE GELEGTE UNTERNEHMENSWERTE DER KFS

I. Zusammenfassende Darstellung der Unternehmenswerte der KFX

Gemeinsames Ziel der KFX ist es in Europa (KF1 und KF2 in Deutschland, KF3 und KF4 in Spanien) nachhaltige Kiriholzplantagen anzulegen und das Holz am Ende der Laufzeit der Fonds zu verkaufen. Die Planung aller Fonds sieht vor, dass sie nach der Ernte der Bäume liquidiert werden. Daher ist die Laufzeit der Gesellschaften begrenzt. Die Bewertung der Fonds erfolgte daher in einem endlichen Modell.

Die Unternehmensbewertung erfolgte mittels der Ertragswertmethode unter Berücksichtigung der Vorgaben des IDW S 1 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, („IDW“) vom 2. April 2008. Diesbezüglich verweisen wir auf die von uns gesondert erfolgte, schriftliche Berichterstattung in Form von gutachtlichen Stellungnahmen zum Unternehmenswert je Fonds.

Die folgende Tabelle stellt die Unternehmenswerte und die wesentlichen Kennzahlen für die KFX dar:

Kennzahlen	KF1	KF2	KF3	KF4
	div. Einheiten	div. Einheiten	div. Einheiten	div. Einheiten
Anzahl der Bäume im Erntezeitpunkt	29.922	47.231	112.162	70.839
Zu Erntende Bäume pro Hektar	354	475	717	701
Bewirtschaftete Fläche in Hektar	85	100	156	101
geplante Erntejahre	2023-2024	2024-2026	2024-2026	2025-2027
Durchschnitts Holzmenge pro Baum in m ³	0,60	0,50	0,63	0,61
Geplanter Holzumsatz gesamt in TEUR	10.032	14.458	23.504	14.914
Ausschüttungen in TEUR	7.489	10.147	14.640	8.064
Anteil der Ausschüttungen am Umsatz	74,65%	70,18%	62,29%	54,07%
Umsatz pro erntereifen Baum in EUR	335,27	306,11	209,55	210,53
Umsatz pro Hektar in TEUR	118,69	145,29	150,28	147,66
Ausschüttungen pro erntereifen Baum in EUR	250,30	214,83	130,52	113,83
Ausschüttungen pro Hektar in TEUR	88,60	101,97	93,60	79,84
Nettozufluss	6.900	9.720	13.921	7.653
Unternehmenswert am 31.12.2021 in TEUR	6.001	7.699	11.218	5.333
Aufzinsungsfaktor auf den 27.07.2022	1,0274	1,0269	1,0250	1,0324
Unternehmenswert am 27.07.2022 in TEUR	6.170	7.910	11.500	5.510
Unternehmenswert pro erntereifen Baum in EUR	206,20	167,48	102,53	77,78
Unternehmenswert pro Hektar in TEUR	73,00	79,49	73,53	54,55
Steueraufwand pro Baum in EUR	23,93	16,41	11,24	25,23

Im Folgenden werden die wesentlichen Bewertungsparameter kurz erläutert. Für weitere Details verweisen wir auf die von uns erstellten gutachtlichen Stellungnahmen zu den Unternehmenswerten der KFs.

- **Anzahl der Bäume im Erntezeitpunkt:** Eine wesentliche Kenngröße für den Unternehmenswert der KFX ist die Anzahl der im Erntezeitpunkt vorhandenen Bäume. Es zeigt sich, dass die in Spanien aktiven Fonds insgesamt über mehr Bäume verfügen als die deutschen Fonds. Ursache hierfür sind vor allem Baumverluste aufgrund von Trockenheit und Wildverbiss in Deutschland, speziell in den trockenen Sommermonaten der Jahre 2017 bis 2019.

- **Anzahl der Bäume pro Hektar:** Der Eindruck, dass in Spanien mehr Bäume zur Verfügung stehen als in Deutschland bestätigt die Kennzahl der auf einem Hektar Land stehenden Bäume. Diese weist für die spanischen Fonds eine deutlich höhere Baumdichte aus.
- **Bewirtschaftete Fläche:** Die bewirtschaftete Fläche pro Fonds variiert stark und ist im Wesentlichen von der Höhe des eingesammelten Kapitals pro Fonds abhängig. Entsprechend bewirtschaftet der KF3 als Fonds mit dem größten Kommanditkapital die größte Fläche sowie der KF4 mit dem niedrigsten Kommanditkapital die kleinste Fläche mit Ausnahme des KF1, der einen Teil seiner ursprünglich bewirtschafteten Plantagen aufgeben musste, da sie nach den Baumverlusten nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden konnten.
- **Erntejahre:** Die Erntejahre basieren auf der Anpflanzungszeit der Fonds. Der älteste Fonds, der KF1, geht auch als erster in die Ernte. Die spanischen Fonds gehen im Vergleich zu den deutschen Fonds früher in die Ernte, da die Kiribäume in Spanien schneller wachsen als in Deutschland.
- **Holzmenge pro Baum:** Die durchschnittliche Holzmenge pro Baum ist in allen Fonds vergleichbar, lediglich beim KF2 ist sie aufgrund von Nachpflanzungen, um die Schäden durch Trockenheit und Wildverbiss zu kompensieren, etwas niedriger, da die nachgepflanzten Bäume ihren Rückstand im Wachstum nicht vollständig nachholen können.
- **Geplanter Holzumsatz:** Der geplante Holzumsatz, speziell die Kennzahl Umsatz pro Baum, ist für den KF1 am höchsten. Generell liegen die deutschen Fonds bezogen auf den Umsatz pro Baum vor den spanischen Fonds, da das in Deutschland erzeugte Kiriholz eine höhere Dichte und einen geringeren Abstand der Jahresringe aufweist als das in Spanien erzeugte. Da das in Deutschland erzeugte Holz voraussichtlich besser vom Markt angenommen werden wird, rechnet die Geschäftsführung der KFs mit einem höheren zu erzielenden Preis pro Festmeter. Diesbezüglich schneidet der KF1 aufgrund der nachgepflanzten Bäumen, die weniger Holz pro Baum erzeugen, besser ab als der KF2.
- **Verhältnis von Ausschüttungen und Umsatz:** Das Verhältnis von Ausschüttungen und Umsatz ist geprägt von den geplanten Kosten des jeweiligen Fonds. Diese sind bei den spanischen Fonds tendenziell höher als bei den deutschen Fonds, da die Bewirtschaftung und Pflege der Bäume in Spanien aufwendiger und damit teurer ist. So verfügen beispielsweise sämtliche Anbauflächen in Spanien über Bewässerungsanlagen. Im Gegenzug geht die Geschäftsführung der KFX davon aus, dass die Baumverluste aufgrund von Trockenheit in Spanien geringer ausfallen.
- **Nettozufluss:** Der Nettozufluss an die Anteilseigner stellt die wesentliche Determinante des Werts der Fonds dar. Er ergibt sich aus den oben beschriebenen operativen Planungsannahmen der Geschäftsführung der Fonds. Bei Ihnen handelt es sich um die Summe der Entnahmen, die die Anteilseigner über die Laufzeit der Fonds aus der Gesellschaft entnehmen können. Da Investoren in der Theorie

gegenwärtigen Konsum dem zukünftigen Konsum vorziehen, diskontieren sie zukünftige Zahlungsströme mit einem Zinssatz, der auch das Investitionsrisiko abbildet. Dieser Zinssatz wurde von uns unter Anwendung der Vorgaben des IDW S 1 aus den Renditen einer Peer Group, bestehend aus 10 börsennotierten Forstunternehmen, abgeleitet. Je später die Entnahmen erfolgen, desto stärker wirkt sich der Diskontierungseffekt aus. Die Summe der diskontierten Nettozuflüsse (Barwert) entsprechen dem Unternehmenswert.

II. Unternehmenswert des KFE

Beim KFE handelt es sich um eine neu gegründete Gesellschaft. Nach Einschätzung der Geschäftsführung des KFE bestehen in der Gesellschaft noch keine stillen Reserven, daher wird der Unternehmenswert der KFE für die Zwecke der Ermittlung des Umtauschverhältnisses zum Nominalwert angesetzt.

C. ZUGRUNDE GELEGTE UNTERNEHMENSWERTE DER KFS

Aus den ermittelten Unternehmenswerten für die KFs, deren jeweiligen Gesellschaftskapital sowie der im Gesellschaftsvertrag der KFE festgelegten Anteilsstruktur ergibt sich das Umtauschverhältnis von Gesellschaftsanteilen des KFX zu Gesellschaftsanteilen an der KFE wie folgt:

Ableitung Umtauschverhältnis	KF1 EUR	KF2 EUR	KF3 EUR	KF4 EUR	KFE EUR	Summe EUR
Unternehmenswert 27.07.2022	6.170.000	7.910.000	11.500.000	5.510.000	205.000	31.295.000
<i>in %</i>	19,7%	25,3%	36,7%	17,6%	0,7%	100,0%
Kommanditkapital	5.015.000	5.309.500	7.930.500	3.934.000	205.000	22.394.000
<i>in %</i>	22,4%	23,7%	35,4%	17,6%	0,9%	100,0%
Anzahl Anteile KG (EUR 500 KFX, EUR 100 KFE)	10.030	10.619	15.861	7.868	2.050	46.428
Wert/Anteil KG	615,15	744,89	725,05	700,31	100,00	
1 Anteil KFX = X Anteile KFE	6,15	7,45	7,25	7,00	1,00	
Anteile KFE	61.700	79.100	115.000	55.100	2.050	312.950
<i>in %</i>	19,7%	25,3%	36,7%	17,6%	0,7%	100,0%
Umtauschfaktor EUR Kmm. Kap KFE / EUR KFX	1,23	1,49	1,45	1,40	1,00	

Der Wert pro EUR 500,00 Gesellschaftsanteil an den KFX ergibt sich aus den jeweils ermittelten Unternehmenswerten und der jeweiligen Höhe des Kommanditkapitals. Da aussagegemäß keine stillen Reserven im KFE enthalten sind entspricht der Wert eines Gesellschaftsanteils seinem Nominalwert von EUR 100,00. Entsprechend ergibt sich durch Division des Werts eines KG-Gesellschaftsanteils eines KFs durch den Wert des Gesellschaftsanteils des KFE das Umtauschverhältnis. Durch Multiplikation des Austauschverhältnisses mit der Anzahl der Gesellschaftsanteile des jeweiligen KFX ergibt sich die Gesamtmenge der neuen KFE Anteile. Der Umtauschfaktor gibt an, wie viel EUR Kommanditkapital ein Kommanditist des jeweiligen KFX für EUR 1,00 seines bisherigen Kommanditkapitals erhält.

Ein Spitzenausgleich ist nicht zu ermitteln, da es bei Personengesellschaften möglich ist, centgenaue Kapitalanteile am KFE auszugeben.

Das Umtauschverhältnis wurde so ermittelt, dass der Wert der erhaltenen Gesellschaftsanteile (neue Vermögensposition) dem Wert pro EUR 500,00 Gesellschaftsanteil (bisherige Vermögensposition) entspricht. Damit ist sichergestellt, dass kein bisheriger Gesellschafter im Rahmen der Verschmelzung einen Vor- oder Nachteil in seiner Vermögensposition erhält bzw. erleidet. Die einmaligen Vorteile der bestehenden Frühzeichnerboni sollen durch eine gesonderte Regelung im KFE ausgeglichen werden, deren Beurteilung nicht Gegenstand unseres Auftrags war.

D. SCHLUSSBEMERKUNG

Wir erstatten diese gutachtliche Stellungnahme nach bestem Wissen und aufgrund unserer Untersuchungen und der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und erteilten Auskünfte.

Freiburg, den 31. Mai 2022

BANSBACH GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Hanns-Georg Schell
Wirtschaftsprüfer



Stefan Neining
Wirtschaftsprüfer
Certified Valuation Analyst

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.